

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG • Geschäftsstelle Hannover
Postfach 81 05 51 • 30505 Hannover

Marktgemeinde Lauterhofen
Herrn Klebl
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen



TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Hannover

Am TÜV 1
30519 Hannover

Tel.: 0511/986-1521
Fax: 0511/986-1136

umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord-umwelt.de

TÜV®

Datum
02.08.2012

vorab per Email: Wolfgang.Kebl@Lauterhofen.de

Unser / Ihr Zeichen
8000705436/212UBP108

Ansprechpartner/in
D. Herzig
E-Mail: dherzig@tuev-nord.de

Durchwahl
Tel.: -1523
Fax: -1136

Zusatzbelastung im Bereich vom geplanten „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“ Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Klebl, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lauterhofen plant westlich der Biogasanlage Lauterhofen Süd 1 einen Gewerbepark, um die Ansiedlung weiterer Unternehmen zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ist seitens der Gemeinde von Interesse wie hoch die Geruchszusatzbelastung im Bereich vom geplanten Gewerbepark sein wird. Die Gemeinde Lauterhofen beauftragte die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG mit einer Stellungnahme zu der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes.

Die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) ist im Freistaat Bayern nicht offiziell als Bewertungsmaßstab für Gerüche eingeführt, wird aber von bayrischen Gerichten als wesentliche Erkenntnisquelle betrachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch andere Bewertungen möglich sind.

Für Gewerbegebiete gilt gemäß der GIRL grundsätzlich ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden. Beurteilungsrelevante Orte, sind Orte an denen sich nicht nur vorübergehend Personen aufhalten, dazu zählen u. a. dauerhafte Arbeitsplätze.

In speziellen Fällen sind auch andere Zuordnungen als die in Tabelle 1 der GIRL aufgeführten Immissionswerte möglich.

Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: 040 8557-2491
Fax: 040 8557-2116
umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Amtsgericht Hamburg
HRA 96733
USt.-IdNr.: DE 813376373
Steuer-Nr.: 45/663/00287

Komplementär
TÜV NORD Umweltschutz
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 82195
Geschäftsführer
Ingolf Gerling

Commerzbank AG, Hamburg
BLZ: 200 400 00
Konto-Nr.: 4090403
BIC (SWIFT-Code): COBADEFF
IBAN-Code: DE 83 20040000 0409040300

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage und die Ausdehnung vom „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“ abgebildet.

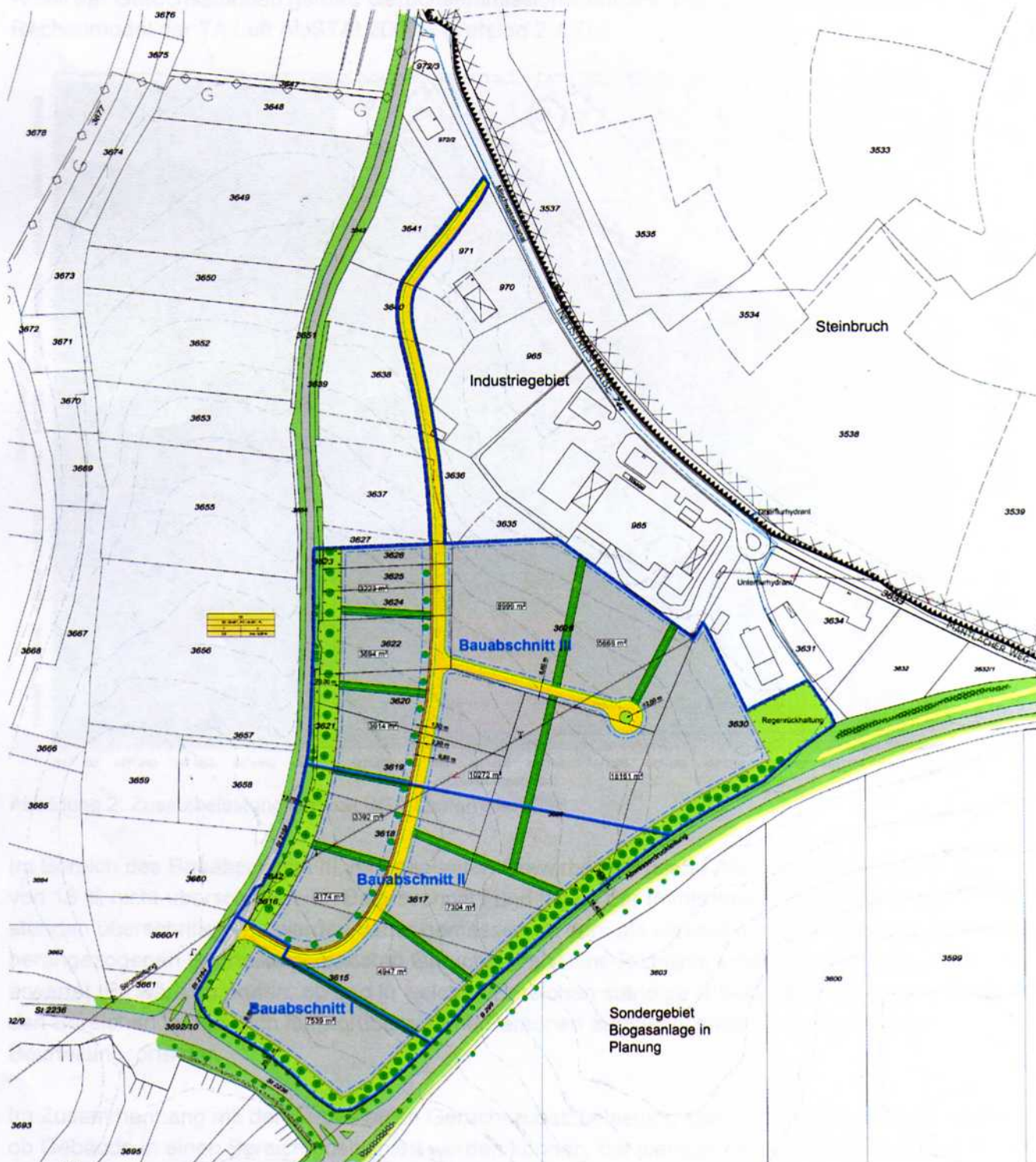


Abbildung 1: Lageplan „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“

Das Berechnungsergebnis der Stellungnahme (Bericht Nr. 8000631795) vom 28.06.2011 liegt im Bereich des geplanten Gewerbeparks zwischen 3 und 26 % (siehe Abb. 1), angegeben als relativer Anteil der Geruchsstunden gemäß Geruchs-Immissionsrichtlinie. Das Ergebnis beruht auf dem Rechenmodell der TA Luft AUSTAL2000G (Version 2.4.7).

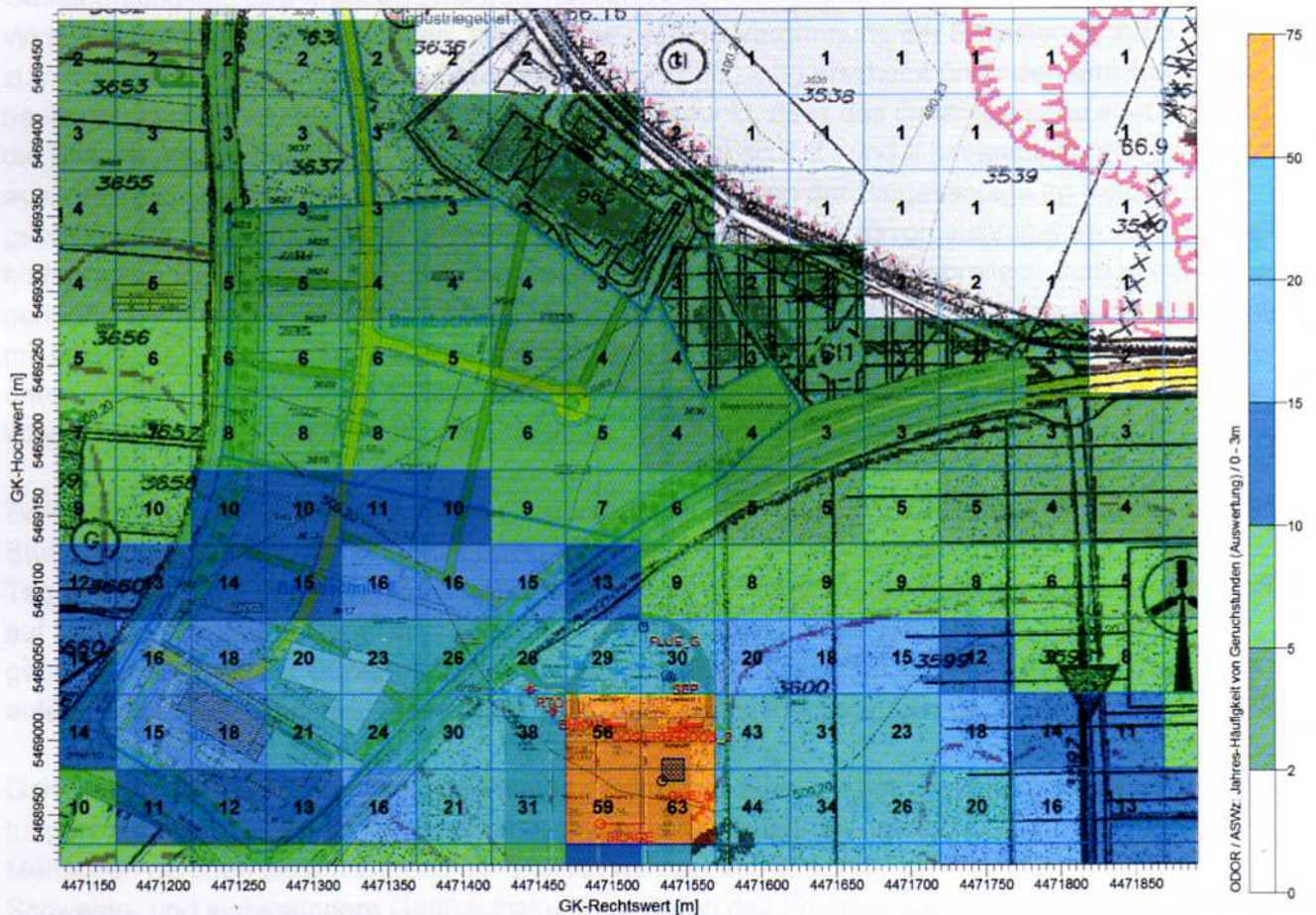


Abbildung 2: Zusatzbelastung Geruch BGA Lauterhofen Süd

Im Bereich des Bauabschnitts III vom geplanten Gewerbepark (siehe Abb. 1) wird der Immissionswert von 15 % nicht überschritten. Im Bauabschnitt I und II wird der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden überschritten. Es werden daher gemessen an dem als wesentliche Erkenntnisquelle herangezogenen Beurteilungsmaßstab Geruchsimmisions-Richtlinie erhebliche Geruchsbelastungen erwartet. Es wäre zu prüfen, ob und in welchen Bereichen ständige Arbeitsplätze vorgesehen sind. In den Bereichen in dem sich nur vorübergehend Personen aufhalten, stellen keine relevanten Beurteilungsorte dar.

Im Zusammenhang mit der dargestellten Geruchszusatzbelastung kann zum einen überlegt werden, ob Gebäude in einen Bereich positioniert werden können, der weniger belastet ist. Zum anderen wäre bei einer Klimatisierung von Gebäude eine Lösungsmöglichkeit, dass die Ansaugung der Außenluft in einem Bereich stattfindet der weniger belastet ist.

Die Messdaten der meteorologischen Zeitreihe Kümmersbruck, die gemäß der Qualifizierten Prüfung des Deutschen Wetterdienstes bei der Berechnung berücksichtigt wurde, weist einen hohen Anteil an stabilen Ausbreitungsklassen von rund 44 % auf. Die Ost bis Ostsüdost-Winde, die für die Beurteilung des geplanten Gewerbegebietes entscheidend sind, besitzen wiederum den höchsten Anteil an der Gesamthäufigkeit. Einhergehend mit den stabilen Ausbreitungssituationen sind häufig geringe Windgeschwindigkeiten verbunden, die nur eine geringe Verdünnung der Emissionen auf dem Weg zum Immissionsort bewirken. Die berechnete Zusatzbelastung erscheint unter den örtlichen Gegebenheiten konservativ u. a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Geländeniveau vom Standort für die Biogasanlage Lauterhofen Süd zum geplanten Bauabschnitt I und II hin ansteigt. Wir gehen davon aus, dass sich in erster Linie die bodennahen Geruchsquellen der Biogasanlage im Bereich vom geplanten Bauabschnitt I und II auswirken. Grundsätzlich ist dann davon auszugehen, dass sich die bodennahen Geruchsemissionen entsprechend der Geländeneigung ausbreiten - insbesondere bei geringen Windgeschwindigkeiten. Dabei muss erwähnt werden, dass das Gelände in der Berechnung mit einem 100 m-Raster berücksichtigt wurde, was für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersuchten Immissionsorte sachgerecht war. Eine detaillierte Berechnung für das Gewerbegebiet könnte mit neuen Geländedaten, die eine größere Auflösung besitzen, erfolgen.

Berechnet wurden für die wesentlichen bodennahen Quellen Geruchsstundenanteile ganzjährig und 24 Stunden pro Tag. Die Ausbreitungsbedingungen sind jedoch insbesondere nachts und in den Tagesrandstunden ungünstig. Ein nennenswerter Teil der errechneten Geruchsstundenanteile entfällt auf Nachtzeiten. In der Regel sind z. B. Lebensmittelmärkte - zumindest bisher - nicht nachts geöffnet. Innerhalb der Öffnungszeiten - zurzeit meist 8:00 bis 20:00 Uhr sind die Geruchsstundenanteile wegen der besseren atmosphärischen Verdünnungsbedingungen geringer.

Gerüche aus NAWARO-Biogasanlagen sind näherungsweise von der Geruchsqualität mit Rinderhaltungen vergleichbar, die im Allgemeinen weniger intensiv wahrgenommen werden. Die meisten Menschen nehmen diesen Geruch als deutlich weniger störend wahr als Gerüche aus z. B. Schweine- und insbesondere Geflügelhaltungen. Durch das Forschungsprojekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ wurde dieser Zusammenhang inzwischen auch wissenschaftlich belegt.

Mit freundlichen Grüßen


D. Herzig
Der Sachverständige